

2.2 Teil II: A. Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG)

1. Lesung (Fassung der vorberatenden Kommission siehe Anhang zum Protokoll) (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 2

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Absatz 4: Damit keine Konflikte zwischen fachlicher Aufsicht und Rechtsmittelinstanz entstehen, wurde der Satzteil "... ist zuständig für die fachliche Aufsicht über die Strafverfolgungsbehörden und ..." gestrichen. Das Obergericht ist gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft nicht weisungsbefugt. Hingegen kann das Obergericht bei der Behandlung von Rechtsmitteln Fehler der Strafverfolgungsbehörden beanstanden.

Es ist dann Sache der Generalstaatsanwaltschaft, zu reagieren oder die Staatsanwaltschaften entsprechend fachlich anzuweisen.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 3

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Absatz 1: Es wurde ausgiebig diskutiert, ob die bisherige bewährte Regelung beibehalten werden soll, den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Zivilgerichte und Strafbehörden die Möglichkeit zu gewähren, auch künftig anwaltlich tätig zu sein. Da es jedoch für die Bevölkerung kaum nachvollziehbar ist, dass ein zu 100 % besoldeter Gerichtsfunktionär über ausreichend Zeit verfügen soll, um vor anderen Gerichten noch Mandantinnen oder Mandanten zu vertreten, empfiehlt die Mehrheit der vorberatenden Kommission, der regierungsrätlichen Fassung zuzustimmen. Damit wird auch dem Anschein einer Vermischung von richterlicher und anwaltlicher Tätigkeit entgegengewirkt.

Damit sichergestellt werden kann, dass auch weiterhin Anwältinnen und Anwälte der Schlichtungsbehörde in Mietsachen und derjenigen gemäss Gleichstellungsgesetz angehören dürfen, die ja nur über geringe Geschäftslasten verfügen, wurden diese Behörden namentlich aufgeführt.

Dr. Munz, FDP: Ich **beantrage**, den ersten Satz von § 3 Absatz 1 wie folgt zu ändern: "Mit Ausnahme der Ersatzmitglieder des Obergerichtes, der nebenamtlichen Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichtes und der Mitglieder, Ersatzmitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirksgerichte und der Schlichtungsbehörden dürfen Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in diesem Gesetz

genannten Behörden keine berufsmässige Tätigkeit als Anwalt ausüben." Ich spreche für die Mehrheit meiner Fraktion. In der Sache geht es darum, die bisher zulässige Nebentätigkeit von Richtern beziehungsweise Gerichtsschreibern der Bezirksgerichte als Anwälte beizubehalten. Wir haben vorhin den Bezirk Bischofszell abgeschafft und damit die Wahrscheinlichkeit, dass ich von meinem Antrag selber auch noch profitieren könnte, gegen null tendieren lassen. Auch wenn ich somit mein zukünftiges Dasein "nur" noch als Anwalt fristen sollte, wäre es für mich wesentlich, dass die bisherige Regelung fortgeführt wird. Ich habe mich in den letzten 19 1/2 Jahren bemüht, das zugegebenermassen nicht mehr häufig anzutreffende Nebeneinander von Richter- und Anwaltstätigkeit zu vereinbaren, ohne dass das Gericht oder aber die Mandanten darunter zu leiden gehabt hätten. Ich glaube, sagen zu dürfen, dass mir das nicht so schlecht gelungen ist. Ich lebe diesen Doppelberuf mit Leib und Seele. Was spricht für die Beibehaltung der Nebentätigkeit? Der Kundennutzen. Am Gericht sind wir es gewohnt, Sachverhalte schön geordnet vorgelegt zu bekommen, selbstverständlich mit nummeriertem Aktenverzeichnis. Wenn eine Partei dieser Anstandshaltung gegenüber dem Gericht nicht nachkommt, gibt es ungnädige Reaktionen bis hin zum Vorwurf, man habe den eigenen Standpunkt nicht genügend substantiiert. Als Anwalt weiss ich, dass ich am Anfang immer mit einer Art Chaos konfrontiert bin, das es zu ordnen gilt für das Gericht. Es tut dem Richter gut, sich das gelegentlich wieder ins Bewusstsein zu rufen. Richter haben nicht nur zu entscheiden, sondern zu vermitteln, als Mediatoren zu wirken. Wer nie mit Mandanten ausloten musste, wo die Schmerzgrenzen liegen, dem geht eine Erfahrung auch als Richter ab. Wer sich gelegentlich als Strafverteidiger und dies möglicherweise sogar als amtlicher Verteidiger betätigt, wird zwar in der Beurteilung anderer Straffälle als Richter sicher nicht milder, für die letztlich auch im Dienst der Justiz geleistete Arbeit der Strafverteidigung aber um einiges verständnisvoller. Die Beispiele liessen sich vermehren. Es tut jedem Richter gut, gelegentlich die Seite wechseln zu müssen, um Recht bitten zu müssen und nicht einfach recht zu haben. Es besteht meines Erachtens ein weiterer Kundennutzen: Ich stehe unter erhöhter Beobachtung. Wehe, wenn ich einen Entscheid, den ich einem oder einer Rechtsuchenden schulde, nicht innert gebührender Frist liefere! Dann heisst es, dass ich meine Nebentätigkeit zurückschrauben muss. Ich weiss das, es ist ein Korrektiv, und darum werde ich nicht säumig. Es ist eine Art Supervision. Ob der Kundennutzen auch beim Kanton liegt, weil ich überzeugt bin, dass das heutige System mit Garantie weniger kostet als das zukünftige, kann man so oder anders beurteilen. Aus der Sicht desjenigen, der hier steht und nicht anders kann: Die im heutigen System offenstehenden Möglichkeiten sind attraktiv. Die Stelleninhaber haben keinen Ehrgeiz, Obergerichte zu werden oder anderweitig Karriere zu machen. Das hängt mit dem beruflichen Reiz dieser doppelten Möglichkeit zusammen. Ich glaube, dass die Rekrutierung des Personals in der Vergangenheit nicht zuletzt vor diesem Hintergrund nicht so schlecht gewesen ist. Glauben Sie mir: Es ist doch eine intellektuelle Herausforderung, einmal jenseits des Familienrechtes einen öffentlichrechtlichen Bauhandel betreuen zu

dürfen. Sie werden nur gescheitern, und das schadet Ihnen auch als Richter nicht. Ich bin der Überzeugung, dass die heutige Möglichkeit dem Richter zusätzliche Unabhängigkeit verleiht. Es gibt immer wieder Entscheide, die juristisch eigentlich völlig klar sind, in denen es aber wirklich Mut braucht, bei der eigenen Überzeugung zu bleiben. Es ist nicht jedermanns Sache, im Internet "herumgeschmiert" zu werden. Drohungen mit dem "Beobachter" werden allemal gehört. Ich konnte mich in der Vergangenheit immer an meine Überzeugungen halten, nicht zuletzt mit dem Gedanken, dass ich ohnehin ja noch ein Standbein, eine Existenz habe, selbst wenn ich als Richter durch den Kakao gezogen werde. Meine richterliche Unabhängigkeit ist bestärkt. Der Kanton Thurgau ist mit diesem System seit Jahrzehnten gut gefahren. Als ich 1990 Gerichtspräsident wurde, hatte ich zwei Vorbildfiguren. Einer war der damalige Gerichtspräsident von Arbon, Dr. Claudius Graf-Schelling, den ich wegen seiner juristischen Fähigkeiten, notabene als Anwalt, und seiner speditiven Art bewunderte. Es ist immer von Missbrauchspotential die Rede, es wird aber rundherum attestiert, dass kein einziger Fall von Missbrauch publik geworden ist. Im Gegenteil: Ich persönlich habe den Eindruck, dass ich bei anderen Gerichten im Thurgau strenger beobachtet werde als Kollege. Es wird mir vorgehalten, wir seien Exoten und würden gar rechtsstaatliche Grundsätze verletzen. In Leserbriefen ist letztlich davon die Rede gewesen, dass Professor Wildhaber die Thurgauer Regelung als rechtswidrig bezeichnet habe. Alle Auffassungen dürfen geäussert werden, sie sind aber genauso wenig allgemeingültig wie Obergerichts- und Bundesgerichtsurteile. Wenn nämlich dieser Grundsatz gelten würde, dann dürften wir heute den nebenamtlichen Mitgliedern des Zwangsmassnahmengerichtes oder des Verwaltungsgerichtes die Anwaltstätigkeit nicht erlauben. Was aus Pensengründen bei diesen Gerichten gar nicht anders möglich ist, wird als legitim erachtet, obwohl es den zitierten Grundsatz von Professor Wildhaber genauso verletzt. Wir sind auch nicht so exotisch, denn selbst im Kanton Zürich werden nebenamtliche Verwaltungsrichter beschäftigt, die als Rechtsanwälte tätig sind. Auch dort heiligt der Zweck, anspruchsvolle Posten mit fähigen Leuten zu besetzen, das Mittel, nämlich die Richter- und Anwaltsfunktion zu kombinieren. Für den Fall, dass Sie mir folgen können, kündige ich an, dass § 4 auch einer Anpassung bedarf. Darüber möchte ich aber jetzt nicht sprechen.

Kappeler, GP: In Absatz 1 von § 3 wird festgestellt, dass die berufsmässige Tätigkeit als Anwalt für Mitglieder der Gerichte nicht mehr möglich sein soll, wobei dann eingangs zahlreiche Ausnahmen erwähnt werden. Ich **beantrage**, diese Ausnahmen um die Berufsrichter und Berufsrichterrinnen sowie die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen der Bezirksgerichte zu erweitern. Was spricht gegen die Abschaffung? 1. Beide Tätigkeiten bereichern und befruchten sich gegenseitig. Das hat Kantonsrat Dr. Munz bereits erwähnt. Das Know-how des Anwaltes bleibt den Mitgliedern der Gerichte erhalten. Lehrpersonen zum Beispiel möchten Schulleiter, die auch in einem Teilpensum unterrichten und nicht verlernen, wie es ist, vor einer Klasse zu stehen. Unzählige Grossfir-

men schicken ihre Kaderleute in so genannte Seitenwechsel, damit sie erfahren, dass es neben oder unter ihrer Etage noch andere Arbeitswelten gibt. Richter und Gerichtsschreiber, die am Puls der Anwalts-tätigkeit bleiben, sind nicht die schlechteren, sondern die kompletteren und besseren Mitglieder eines Gerichtes. 2. Richter sollen unabhängig sein. Die Befürworter der Neuregelung sollen sich doch bitte fragen, welcher Richter unabhängiger ist: Ist es Richter A, der ausschliesslich am Gericht tätig ist, dem eine Anwaltspraxis verboten ist und für den die nächste Wiederwahl existentiell ist? Oder ist es Richter B, der seine eigene Praxis hat und damit ein weiteres Standbein, der in gutem Sinn rücksichtslos seine Urteile im Wissen darum fällen kann, dass er seine Anwaltspraxis hat, die er ausbauen kann, wenn er einer Partei oder einer Interessengruppe auf den Schwanz treten und deshalb nicht mehr gewählt werden sollte? 3. Die Vorstellung, dass unsere Kreisgerichte künftig ausschliesslich von Richterinnen und Gerichtsschreibern mit 100 %-Pensen geführt würden, ist illusorisch. Das ergibt sich schon aus der Tabelle, die dem Kommissionsbericht beigelegt war. Die Beschäftigungsgrade an den Bezirksgerichten zeigen, dass auch weiterhin Teilpensen nötig sein werden. Da frage ich mich schon, weshalb ein Richter, der zum Beispiel ein 70 %-Pensum hat, in einem anderen Gerichtskreis nicht als Anwalt tätig sein darf, hingegen beispielsweise als Gartenbauer, Coiffeur oder Hundedresseur. Der "Thurgauer Zeitung" entnehme ich, dass die vorberatende Kommission die Nebentätigkeit als Anwalt untersucht und keine konkreten Probleme festgestellt habe. Laut Kommissionspräsident Willy Weibel habe es Interessenkonflikte nie gegeben, das Doppelmandat funktioniere. Warum also wollen wir etwas zerschlagen, was gut funktioniert, was die Qualität der richterlichen Arbeit verbessert, was die Richter unabhängiger und die Organisation der Gerichte beweglicher macht? Inhaltlich möchte mein Antrag dasselbe wie der Antrag Munz, weshalb ich jetzt nicht weiss, ob es nur um eine redaktionelle Frage geht. Gleichzeitig muss ich noch darauf hinweisen, dass ich auch zu § 4 einen Antrag stellen werde, der in einem inhärenten Zusammenhang steht. Jener Antrag beinhaltet im Wesentlichen die Forderung, dass bei einem Vollpensum keine Bewilligung für eine Nebentätigkeit als Anwalt erteilt werden kann, denn dass ein vollamtlicher, gut bezahlter Berufsrichter auch noch eine eigene Anwaltspraxis führt, ist tatsächlich schwer zu vermitteln. Deshalb aber das ganze bewährte und qualitätsfördernde System zu kappen, finde ich nicht sinnvoll.

Dr. Streckeisen, EVP/EDU: Obwohl die EVP/EDU-Fraktion eher skeptisch ist, bin ich selber sehr positiv gegenüber dem Antrag Munz eingestellt. Es geht in § 3 um ein Verbot, das in die Freizeitaktivität unserer Bezirksrichter eingreifen würde. Zum Thema Verbote erhalten wir zurzeit viel Anschauungsunterricht: Man wehrt sich zum Beispiel im Abstimmungskampf gegen Totalverbote, obwohl man weiss, dass das Passivrauchen tatsächlich die Gesundheit schädigt. Inwieweit nun aber die Nebentätigkeit eines Bezirksrichters als Anwalt schaden soll, darüber gibt es keine Belege und keine Beweise. Im Gegenteil: Es kann befruchtend sein, wie meine beiden Vorredner bereits ausgeführt

haben. Ich weiss, dass es einige negative Beispiele dafür gibt, dass Geschäfte an den Bezirksgerichten wegen der Nebentätigkeit verschleppt wurden. Das ärgert natürlich auch mich, könnte aber auch passieren, wenn wir die Nebentätigkeit eines Richters als Anwalt verbieten. Wenn ein Richter beispielsweise zu viele politische Aktivitäten oder irgendein anderes intensives Hobby betreibt, besteht ebenfalls die Gefahr, dass er in seinem Hauptamt Geschäfte verschleppt. Von einem Bezirksrichter müssen wir erwarten können, dass er sein Hauptamt über andere Tätigkeiten zu stellen weiss. Wenn er das nicht kann, dann ist er am Bezirksgericht am falschen Platz. Ich erlaube mir noch einen Vergleich mit meinem Berufsstand: Chefärzte, die ebenfalls in öffentlicher Anstellung arbeiten, betreiben meistens nebenbei noch eine Privatpraxis. Niemand stört sich daran. Im Gegenteil: Man profitiert gegenseitig davon. Deshalb bitte ich Sie, liberal zu denken. Es geht nicht darum, einen alten Zopf abzuschneiden, sondern ein unnötiges Verbot abzuwenden. Bezirksrichter sollen die bisherigen Einschränkungen ihrer Nebentätigkeit als Anwalt beachten müssen. Das genügt. Ich bitte Sie, dem Antrag Munz zuzustimmen.

Jung, SVP: Ich gestehe Kantonsrat Dr. Munz zu, dass er seine Doppelrolle hervorragend und vorbildlich ausführt. Wir dürfen hier aber keine "Lex Munz" machen, hat es doch an den Thurgauer Gerichten nicht nur "Munze". Es gibt auch andere Beispiele. Ein überwiegender Teil der SVP-Fraktion ist für die Lösung der Kommission. Wir sind der Meinung, dass Gerichtsfunktionäre heute wirklich Berufsrichterinnen und Berufsrichter sind, die unbefangen sein müssen, wie dies auch der Regierungsrat schreibt. Gerade diejenigen Leute, die an die Gerichte gelangen und zu Anwältinnen oder Anwälten gehen oder gehen müssen, verstehen das heutige System mit der Doppelrolle nicht. Ich verzichte darauf, Beispiele aufzuzählen. Ganz wichtig für mich ist die Rechtsgleichheit. Wenn wir den Berufsrichtern zugestehen, nebenbei als Anwälte tätig zu sein, müssen wir das auch bei anderen Berufen zulassen. Warum soll dann Regierungsrat Dr. Claudius Graf beispielsweise nebenbei nicht auch noch als Anwalt arbeiten dürfen? Dann müssen wir auch den Staatsanwälten oder dem Generalstaatsanwalt erlauben, nebenbei im Nachbarkanton Schaffhausen oder in St. Gallen als Anwalt aufzutreten. Das System funktioniert so heute einfach nicht mehr. Ich bitte Sie deshalb, die Anträge Munz und Kappeler abzulehnen und bei der durchdachten und gut begründeten Kommissionsfassung zu bleiben.

Liselotte Peter, SVP: Für mich sind die Argumente gegen die Nebentätigkeit eines Richters als Anwalt nicht stichhaltig genug, auch wenn jetzt von Rechtsgleichheit gesprochen wird. Tatsache ist doch, dass wir in den vergangenen Jahrzehnten kaum negative Auswirkungen zu spüren bekamen. Im Gegenteil: Als seit fünf Jahren hin und wieder am Bezirksgericht als Suppleantin Tätige kann ich eigentlich nur positive Seiten sehen. Das Argument der Überlastung zieht für mich nicht. Ein mit zeitlich aufwendigen Hobbys zugedeckter Richter nimmt sich auch nicht mehr Zeit für seine Arbeit. Die Anwaltstätigkeit

bringt viel Erfahrungen und erst noch den von Kantonsrat Kappeler genannten Sichtwechsel. Im Übrigen sind zwei Kontrollorgane vorhanden, die allfällige Vermischungen der Tätigkeiten verhindern: Erstens das Obergericht und zweitens das Wahlvolk, das mit einer Abwahl gewisse Situationen klären kann. Apropos Wählerschaft: Solange die Volkswahl für Bezirksrichter gilt, ist es für mich nur recht und billig, den Richtern auch eine vereinfachte Möglichkeit zu geben, wieder voll in ihren angestammten Beruf zurückzukehren. Das Argument in Bezug auf den hohen Lohn, der keine zusätzlichen Einnahmen zulassen soll, hat etwas Kleinkrämerisches, und das sage ich als Bäuerin, die bestimmt nur einen Bruchteil des Lohnes eines Bezirksrichters erhält. Wo Qualität und Leistung stimmen, spielt es keine Rolle, ob ein Richter in seiner freien Zeit auf der anderen Seite des Schreibtisches sitzt oder in der Hängematte liegt. Auch wenn wir noch der einzige Kanton sind, der diese Tradition aufrecht erhält, so ist es doch kein alter Zopf, sondern höchstens ein einzigartiger. Die Meinung der anderen Kantone ist für mich nicht massgebend. Weshalb sollten wir einen Zustand ändern, der sich über lange Zeit bewährt hat, der uns nicht mehr kostet, der die Qualität am Gericht erhält und der die Flexibilität und den Erfahrungsschatz im Kollegium des Bezirksgerichtes fördert und erhöht?

Badertscher, FDP: Das Thema der Nebentätigkeit eines Richters als Anwalt beschäftigt mich seit einiger Zeit. Ich wurde verschiedentlich in der Vergangenheit auf die Speziallösung im Kanton Thurgau angesprochen. Je tiefer ich mich damit beschäftigt habe, desto klarer wurde für mich, dass die Speziallösung Thurgau eine praktikable und effiziente Lösung ist, die wir behalten sollten. Wenn Sie Kantonsrat Dr. Munz fragen, für was er sich entscheiden würde, wenn er sich zwischen Gerichtstätigkeit und anwaltlicher Tätigkeit entscheiden müsste, wird er Ihnen antworten, dass er sich für die anwaltliche Tätigkeit entscheiden würde. Das ist für mich ein klares Signal. Einmal mehr korrigieren wir das System, anstatt den Mut aufzubringen, die Fehler zu eliminieren, die es zugegebenermassen gibt. Sowohl in der Fraktion als auch im Grossen Rat konnten wir oft von den verschiedenen Erfahrungen von Kantonsrat Dr. Munz auf vielen Ebenen profitieren. Unter anderem war auch immer die Menschlichkeit, die Kenntnis von beiden Seiten, ein Punkt, der eingebracht wurde. Mir hat das gefallen, und ich möchte das gerne beibehalten. Ein für mich wesentlicher Grund ist in der Diskussion noch nicht angesprochen worden: Wenn ich die Entwicklung an den Gerichten beobachte, dann ist es für mich als Bürgerin zunehmend so, dass ich Gerichtsentscheide auf Bundesebene nicht mehr nachvollziehen kann. Sie sind für mich nicht mehr verständlich. Ich schreibe dies einem einzigen Grund zu, der Spezialisierung. Kantonsrätin Liselotte Peter und Kantonsrat Toni Kappeler haben es angesprochen: In vielen anderen Bereichen läuft die Entwicklung genau gegensätzlich. Diversität ist gefragt, sie wird als positiv angeschaut. Wir haben auch Vergleiche gehört, die Schule und die Medizin sind zitiert worden. An der International School in Kreuzlingen zum Beispiel muss der Schulleiter zwingend unterrichten, damit er beide Seiten kennt. Und ich erinnere an die Diskussion über die Interpellation Wehrle,

die wir zum Thema Kinderbetreuung geführt haben. Auch dort wurde die Diversität gross geschrieben und unterstützt. Wir brauchen heute Generalisten, Menschen, die mit beiden Beinen auf dem Boden stehen, speziell auch an den Gerichten. Natürlich stellen Bezirksgerichtspräsidenten, die anwaltlich tätig sind, eine Konkurrenz für Anwälte dar. Aber auch da bin ich der Meinung, dass die Konkurrenz das Geschäft belebt und die Qualität erhöht. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, den Antrag Munz zu unterstützen.

Kappeler, GP: Ich zitiere den heutigen Regierungsrat Dr. Kaspar Schläpfer, der sich bei der letzten Justizreform wie folgt geäussert hat: "Die hier vorgeschlagene Lösung, die Einführung einer ausschliesslichen Vollamtlichkeit, bringt höhere Kosten und weniger Flexibilität. Sie ist zu kompliziert. Die Realisierung hätte mit grosser Wahrscheinlichkeit ein Absinken des Niveaus der Gerichtsfunktionäre zur Folge, indem es einerseits schwieriger werden dürfte, erstklassige Juristen als Bezirksgerichtspräsidenten und Bezirksgerichtsschreiber zu rekrutieren, und diese andererseits rascher wieder in andere Berufe wechseln würden als bisher. Aus rund zwei Dutzend aktiven und unternehmerisch denkenden Bezirksgerichtsfunktionären würden ohne Not Vollzeitbeamte gemacht, ohne dass damit die Qualität der Urteile, die Speditivität der Prozesse, die Kostengünstigkeit oder die Bürgernähe wirklich gefördert würden. Soweit Missstände bestehen, werden diese mit den vorgeschlagenen Massnahmen nicht beseitigt, im Wesentlichen nicht einmal beeinflusst." Damit ist sehr prägnant und klar gesagt, worum es hier geht. Weil zwischen § 3 und § 4 wirklich ein Zusammenhang besteht, **beantrage** ich bereits an dieser Stelle, § 4 wie folgt zu formulieren: "Eine neben der Gerichtstätigkeit von Berufsrichtern und Gerichtsschreibern der Bezirksgerichte ausgeübte Tätigkeit bedarf einer Bewilligung des Obergerichtes, wenn sie als Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Die Bewilligung kann nicht erteilt werden, sofern die Tätigkeit im Bezirksgericht ein Vollpensum umfasst. Nebenbeschäftigungen, ob mit oder ohne Erwerb, dürfen die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen und keine Interessenkollision zur Folge haben." Dass jemand ein Vollamt ausübt und daneben noch eine Anwaltspraxis hat, lässt sich im Volk wirklich nicht vertreten. Sollten Sie dem Antrag Munz zu § 3 zustimmen und meinen Antrag zu § 4 ablehnen, würde ich in der Folge Rückkommen auf § 3 beantragen.

Kommissionspräsident **Weibel, CVP/GLP:** Wir haben über das Thema intensiv diskutiert, dabei aber nicht über die multifunktionalen Fähigkeiten und Kompetenzen von Kantonsrat Dr. Hans Munz gesprochen. Die vorberatende Kommission anerkennt, dass das bisherige System im Thurgau zwar etwas Aussergewöhnliches darstellt, jedoch gut funktioniert. Die Mehrheit der Kommission folgte trotzdem der regierungsrätlichen Fassung. Es ist schwierig, dem Volk plausibel zu erklären, warum ein zu 100 % besoldeter Gerichtsfunktionär auf sehr hohem Niveau über ausreichend Zeit verfügen sollte, um vor anderen Gerichten Mandantinnen oder Mandanten zu vertreten. Wir haben nicht darüber gesprochen, dass er das während seiner Freizeit tut, wie ich es jetzt gehört habe. Dieser

Hauptgrund bewegt mich, Sie zu bitten, dem Antrag der Kommission zu folgen und den Antrag Munz abzulehnen.

Regierungsrat **Dr. Graf:** Ich bitte Sie, die Anträge Munz und Kappeler abzulehnen. Die Zulassung der anwaltlichen Tätigkeit neben dem Richteramt ist im 19. Jahrhundert eingeführt worden, aber nicht mit der Begründung, Erfahrungen aus der Anwaltstätigkeit zu gewinnen. Es gab bis Mitte des letzten Jahrhunderts schlicht keine Alternative, weil die geringe Geschäftslast keine vollamtliche Tätigkeit zulies. Das war der Grund, warum man die Nebentätigkeit gezwungenermassen einführen musste. Inzwischen haben sich aber die Verhältnisse total geändert. Ein 100 %-Pensum bildet heute die Regel, und die Krücke der anwaltlichen Nebentätigkeit wird nicht mehr benötigt, um ein einigermaßen vertretbares Justizsystem auf die Beine zu stellen. Nun wollen wir uns mit Respekt und auch mit Anstand von diesem Instrument verabschieden. Wir müssen uns auch davon verabschieden, denn die Zeit ist reif. Wir schaffen mit der Reorganisation fünf grössere Bezirke, und damit verschärfen sich die rechtsstaatlichen und auch die standesrechtlichen anwaltlichen Probleme ganz offensichtlich und in massiver Weise. Die anwaltliche Tätigkeit neben dem Richteramt als Grundprinzip für eine einzige Personalkategorie lässt sich heute unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit nicht mehr vertreten. Kantonsrat Jung hat bereits darauf hingewiesen. Es fehlt eine sachliche Begründung dafür, eine einzige Personalkategorie in diesem Sinne anders zu behandeln. Das, was Kantonsrat Dr. Munz und Kantonsrätin Dr. Streckeisen dazu ausgeführt haben, gilt selbstverständlich auch für alle anderen Staatsangestellten (Mitglieder des Rechtsdienstes, Generalsekretäre etc.). Überall dort könnte man die gleiche Begründung bringen. Mehr als die Hälfte der Richterinnen und Richter, die in den Genuss dieses Privileges kämen, das wir nun beseitigen wollen, verzichtet bereits heute freiwillig darauf. Sie erwarten, dass der Gesetzgeber endlich handelt, dass der Grosse Rat Klarheit schafft. Der Vorwurf von Kantonsrat Kappeler, dass all jene, die daneben noch als Anwälte tätig seien, die besseren Richter seien, ist eine Herabsetzung derjenigen, die von diesem Privileg keinen Gebrauch machen und eine sehr gute Arbeit verrichten. Schliesslich will ich mich nicht der Kleinkrämerei beschuldigen lassen und noch den Hinweis anbringen, dass der Bruttolohn eines Gerichtspräsidenten ohne Kinder-, Familien- und Ausbildungszulagen über Fr. 190'000.-- beträgt.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Somm, GP: Ich stelle den **Ordnungsantrag**, zuerst über den Antrag Kappeler zu § 4 abstimmen zu lassen. Dann wissen wir, ob es nur Richter im Nebenamt oder alle Richter betrifft, falls wir die Anwaltstätigkeit zulassen sollten. Anschliessend können wir über den Antrag Munz zu § 3 abstimmen, wobei der Antrag Kappeler zu § 3 eigentlich obsolet ist.

Diskussion - **nicht benützt.**

Abstimmung: Der Ordnungsantrag Somm wird mehrheitlich abgelehnt.

Kappeler, GP: Da die Differenzen zwischen dem Antrag Munz und meinem Antrag zu § 3 praktisch nur redaktioneller Art sind, **ziehe** ich meinen **Antrag** zugunsten des Antrages Munz **zurück**.

Diskussion - **nicht benützt**.

Abstimmung: Der Antrag Munz wird mit 66:30 Stimmen abgelehnt.

§ 4

Kappeler, GP: Mit dem Ausgang der Abstimmung zu § 3 ist mein **Antrag** zu § 4 mehr oder weniger obsolet geworden, weshalb ich ihn **zurückziehe**.

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 5

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 6

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 7

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 8

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 9

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 10

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 11

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 12

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 13

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 14

Diskussion - **nicht benützt.**

II. Gerichte und Schlichtungsbehörden

1. Schlichtungsbehörden

§ 15

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Mit den Absätzen 1 bis 3 wird bekräftigt, dass für die Kreiseinteilung (Friedensrichter- und Betreuungskreise sowie Grundbuch- und Notariatskreise) der Grosse Rat zuständig ist, auch wenn der Regierungsrat diese Kompetenz gerne für sich beansprucht hätte und dadurch auf Veränderungen flexibler agieren könnte.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 16

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 17

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

In Absatz 2 wurde der Hinweis aufgenommen, dass auf eine paritätische Vertretung im Sinne der ZPO zu achten ist. Dadurch will man das Gesetz benutzerfreundlicher gestalten.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 18

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

In § 18 Absatz 2 wurde die gleiche Formulierung wie in § 17 Absatz 2 übernommen.

Diskussion - **nicht benützt.**

2. Bezirksgerichte

§ 19

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Absatz 3: Für die Volkswahl von Behördenmitgliedern wurde ein neuer Absatz eingeführt und indirekt festgelegt, dass die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vom Gericht gewählt wird. Der bisherige Absatz 3 wird neu Absatz 4.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 20

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Absatz 2: Da nebenamtliche Richter auf eine ausreichende Gerichtserfahrung angewiesen sind, die ihnen dann bei komplizierteren Fällen zugute kommt, und die Mehrheit der

Kommission überzeugt ist, dass eine Dreierbesetzung des Spruchkörpers beim Volk mehr Vertrauen schafft, wurde der Einsatz von Einzelrichterinnen oder Einzelrichtern in Strafsachen abgelehnt.

Dr. Munz, FDP: Ich **beantrage**, in Absatz 1 von § 20 das Wort "Prozessordnungen" durch "Zivilprozessordnung" zu ersetzen. Im Gegensatz zum Regierungsrat wollten wir den Einzelrichter in Strafsachen, den Art. 19 der eidgenössischen Strafprozessordnung den Kantonen ermöglicht, nicht. Wir haben deshalb den ursprünglichen Absatz 2 von § 20 gestrichen. Damit fällt aber der Einzelrichter nach der eidgenössischen Strafprozessordnung ausser Betracht. Dann kann es nur noch der Einzelrichter nach der eidgenössischen Zivilprozessordnung sein. Zur Vermeidung von Verwirrungen sollte man deshalb korrekterweise vom Einzelrichter im Sinne der Zivilprozessordnung sprechen.

Kommissionspräsident **Weibel, CVP/GLP:** Wir haben in der Kommission darüber nicht diskutiert, aber die Argumentation ist logisch. Ich bitte Sie, dem Antrag Munz zuzustimmen.

Regierungsrat **Dr. Graf:** Ich schliesse mich dem Kommissionspräsidenten an.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Dem Antrag Munz wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

§ 21

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 22

Diskussion - **nicht benützt.**

3. Zwangsmassnahmengericht

§ 23

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 24

Diskussion - **nicht benützt.**

4. Obergericht

§ 25

Dr. Munz, FDP: Ich habe mich gefragt, ob es zwingend ein Vollpensum sein muss, wenn beim Obergericht zwischen fünf und sechs Personen genannt werden (Präsident, Vizepräsident und drei bis vier Berufsrichter). Wäre es auch denkbar, hier grundsätzlich von Richterstellen zu sprechen, die durch das Gesetz somit bewilligt sind, deren Ausfüllung

aber allenfalls mit mehr Köpfen als Stellen im Sinne von Teilzeitrichterpositionen zu ermöglichen? Ich habe mir die Antwort gegeben, dass dies möglich sein muss, auch ohne Änderung des Gesetzes. Wenn sich also die Konstellation in Zukunft einmal so präsentieren sollte, dass der Grosse Rat für eine Richterstelle zwei Obergerichter wählt, dann ist das gestützt auf den jetzigen Gesetzeswortlaut nach meiner Überzeugung möglich.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

§ 26

Diskussion - **nicht benützt.**

III. Strafverfolgung

1. Allgemeines

§ 27

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 28

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 29

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Absatz 1: Es wurden Anträge gestellt und darüber beraten, die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt, die Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälte sowie die Jugendanwältin oder den Jugendanwalt durch den Grossen Rat wählen zu lassen. Die Mehrheit der Kommission anerkennt zwar die Bedeutung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften, stellt aber auch fest, dass hohe Ansprüche an das Anforderungsprofil gestellt werden müssen, und sie unterstützt deshalb die regierungsrätliche Fassung. Aufgrund der Bedeutung des Amtes erfolgt die Wahl durch den Gesamtregierungsrat und nicht durch den Departementsvorsteher DJS. Auch ein Antrag, lediglich die Kompetenz für die Wahl der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwaltes dem Grossen Rat zu übertragen, fand keine Mehrheit, da sonst konsequenterweise zum Beispiel auch die Rekurskommissionen durch den Grossen Rat gewählt werden müssten.

Dr. Munz, FDP: Ich **beantrage**, Absatz 1 von § 29 wie folgt zu fassen: "Der Regierungsrat wählt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter des Generalstaatsanwalts, die Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälte, die Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte und die Jugendanwältinnen oder Jugendanwälte." Das ist der konsequente Schritt zum gutgeheissenen Antrag in § 38 Absatz 2 der Kantonsverfassung.

Ende der Vormittagssitzung: 12.10 Uhr.

Beginn der Nachmittagssitzung: 14.00 Uhr.

Kommissionspräsident **Weibel**, CVP/GLP: Der Antrag Munz hat eine Logik, und ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Dem Antrag Munz wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

2. Generalstaatsanwaltschaft

§ 30

Aepli Stettler, CVP/GLP: Die Lösung, welche die vorberatende Kommission zur Organisation der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften gefunden hat, ist meines Erachtens nicht unbedingt die richtige. Ich werde dazu keinen Antrag stellen, weise jedoch darauf hin, dass in § 31 Absatz 2 steht, dass die Generalstaatsanwaltschaft in der Regel die Strafuntersuchung bei Wirtschaftsstraftaten und organisierter Kriminalität führt. Hier möchte ich Ihnen nicht vorenthalten, dass der Thurgauische Anwaltsverband in seiner Vernehmlassung dezidiert die Meinung vertreten hat, dass dies eine unkluge Formulierung ist. Ich zitiere aus der Vernehmlassung des Anwaltsverbandes: "Die Begriffsumschreibung Wirtschaftsstraftaten ist unklar. Heute herrscht diesbezüglich eine klarere Regelung, die entsprechend beibehalten werden sollte." Und weiter: "Eine weit überwiegende Mehrheit des Thurgauischen Anwaltsverbandes vertritt zudem die Meinung, dass man für den ganzen Kanton eine besondere Staatsanwaltschaft für schwere Delikte, Wirtschafts-, Drogen- und Sexualdelikte schaffen sollte." Ich möchte ferner festhalten, dass in § 32, wo es dann um die einzelnen Staatsanwaltschaften geht, im Gesetz selber nichts definiert ist. Es heisst, dass die Staatsanwaltschaften je durch eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt geführt werden. Wir wissen aufgrund des Gesetzes nicht, wie viele Staatsanwaltschaften es geben wird. Der Regierungsrat hat in der Botschaft dazu klare Aussagen gemacht, nämlich dass es drei regionale Staatsanwaltschaften sein werden. Ob das die richtige Lösung ist, möchte ich, wie gesagt, aus meiner Sicht offen lassen. Diese Regelung gibt dem Regierungsrat aber zumindest die Freiheit, aufgrund des Gesetzes etwas anderes zu regeln, wenn Neuerkenntnisse darüber vorliegen sollten, dass drei regionale Staatsanwaltschaften nicht die richtige Lösung sind. Wir haben auch die Amtssitze dieser Staatsanwaltschaften im Gesetz nicht geregelt.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

§ 31

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Absatz 2: Ein Antrag, für die Strafverfolgung von schweren Delikten (Sexualdelikte, schwere Drogendelikte, Wirtschaftsdelikte, organisierte Kriminalität etc.) eine besondere Staatsanwaltschaft (ähnlich dem heutigen kantonalen Untersuchungsrichteramt) einzu-

richten, wurde abgelehnt. Der Regierungsrat beabsichtigt, in die regionalen Staatsanwaltschaften inskünftig Juristinnen und Juristen zu wählen, die in der Lage sind, auch bei schweren Delikten die Untersuchung zu führen. Im Weiteren soll die Generalstaatsanwaltschaft in diesem Bereich mit entsprechend organisatorischen Massnahmen auch wirklich führen können.

Diskussion - **nicht benützt.**

3. Staatsanwaltschaften

§ 32

Diskussion - **nicht benützt.**

4. Jugendanwaltschaft

§ 33

Diskussion - **nicht benützt.**

IV. Besondere Bestimmungen für den Zivilprozess

§ 34

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 35

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 36

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 37

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Absatz 1: Um den Ablauf einer Zwangsmassnahme, einer Urteilsvollstreckung, einer Beweisanordnung oder einer vorsorglichen Massnahme zu vereinfachen, wurde der Anspruch auf Private ausgedehnt und der Begriff "Berechtigte" eingefügt.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 38

Diskussion - **nicht benützt.**

V. Besondere Bestimmungen für den Strafprozess

§ 39

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 40

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Absatz 4: Da in § 20 der vom Regierungsrat vorgeschlagene Absatz 2 aufgehoben wurde, musste die Strafprozessordnung neu in dieser Bestimmung definiert werden.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 41

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 42

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 43

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 44

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 45

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 46

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 47

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 48

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 49

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 50

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 51

Diskussion - **nicht benützt.**

VI. Opferhilfe

§ 52

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Ein Antrag, die Vertretung des Staates bei der Opferhilfe dem DJS zu übertragen, da die Generalstaatsanwaltschaft einem Konflikt zwischen Bestrafen und Entschädigen ausgesetzt sein könnte, wurde abgelehnt. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Lösung entspricht geltendem Recht und habe sich - gemäss erhaltener Auskunft - grundsätzlich bewährt. Zudem soll inskünftig die Generalstaatsanwaltschaft und nicht mehr die mit dem Straffall befasste Staatsanwaltschaft für die Opferhilfefälle zuständig sein.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 53

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 54

Diskussion - **nicht benützt.**

VII. Begnadigung

§ 55

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 56

Diskussion - **nicht benützt.**

VIII. Betreibungs- und Konkurswesen

§ 57

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Absatz 1: Da in § 15 die Organisation der Friedensrichterkreise geändert wurde und die bewährte Ämterkombination mit dem Betreibungsamt wieder eingeführt werden soll, musste der Absatz 1 neu formuliert werden.

Absatz 2: Da die Kompetenz für die Kreiseinteilung beim Grossen Rat bleiben soll, wurde der Absatz 2 gestrichen.

Absatz 3: Weil die Friedensrichterin oder der Friedensrichter durch das Volk gewählt wird und das Betreibungsamt führt, entfällt die Kompetenz der Ernennung durch den Regierungsrat. Die Regelung der Stellvertretung entspricht § 15.

Absatz 4: Als Konsequenz der Änderungen in den Absätzen 1 bis 3 musste der Absatz 4 gestrichen werden.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 58

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 59

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 60

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 61

Diskussion - **nicht benützt.**

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 62

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 63

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 64

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 65

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Ein Antrag, die Übergangsfrist hinsichtlich der Abschaffung der Tätigkeit neben dem Amt bis 2016 auszudehnen, wurde abgelehnt, da dies nicht gerechtfertigt und organisatorisch schwierig wäre. Die Mehrheit der Kommission unterstützt einen klaren Schnitt per 1. Januar 2011.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 65 a

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Da die Ämterkombination von Friedensrichtern und Betreibungsbeamten wieder eingeführt werden soll, wurde ein neuer Paragraph eingeführt, um das Zusammenführen dort regeln zu können, wo das Friedensrichteramt und Betreibungsamt nicht mehr in Personalunion geführt wird. Eine Übergangsregelung bis in das Jahr 2016 wird als zweckmässig erachtet.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 66

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 67

Diskussion - **nicht benützt.**

Anhang: Friedensrichter- und Betreuungskreise

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben das Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG) in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.